



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Aufsichtskommission
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 15. April 2020

Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) und von Energie Wasser Bern (ewb) zur Verbesserung der Public Corporate Governance wurden verschiedene Änderungsanträge gestellt:

- Von der Aufsichtskommission des Stadtrats wurden am 20. Januar 2020 je zwei Anträge zum SVB- und zum ewb-Reglement formuliert, welche die Bestimmungen hinsichtlich Weisungen des Gemeinderats an die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen und die Berichterstattung des Gemeinderats an den Stadtrat zur Umsetzung des Leistungsauftrags, bzw. der Eignerstrategie betreffen. Der Gemeinderat hat dazu in einem Schreiben an den Stadtrat vom 4. Februar 2020 Stellung genommen und seinerseits zwei ergänzende Anträge gestellt.
- Anlässlich der Beratung des Geschäfts an den Stadtratssitzungen vom 13. bzw. 27. Februar 2020 wurden 19 weitere Anträge eingebracht, wovon einer wieder zurückgezogen wurde (vgl. nachfolgend Ausführungen zu Antrag 14).

Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage am 27. Februar 2020 zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu allen eingegangenen Anträgen:

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, unter der Auflage eine Vorlage zu präsentieren, die Interessenkonflikte des Gemeinderats ausschliesst. Dazu habe der Gemeinderat ein entsprechendes durch den Stadtrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.	

Stellungnahme des Gemeinderats

Es besteht eine etablierte Praxis, wie der Gemeinderat mit potentiellen Interessenkonflikten in den Organen der autonomen Anstalten und weiterer städtischer Beteiligungen umzugehen hat. Mitglieder des Gemeinderats, welche im Verwaltungsrat eines städtischen Unternehmens Einsitz nehmen, treten nach gängiger Praxis im Gemeinderat in den Ausstand, soweit in einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen der Anstalt betroffen sind. Hingegen dürfen (und sollen) die Mitglieder des Gemeinderats im Verwaltungsrat der städtischen Unternehmen die Interessen der Stadt unmittelbar einbringen können (vgl. Vortrag an den Stadtrat, S. 6). Eine weitergehende Regelung erachtet der Gemeinderat nicht als erforderlich. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
2.	Luzius Theiler, GaP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag an den Gemeinderat, dem Volk eine Vorlage über einen Grundsatzentscheid analog zum Grundsatzentscheid StaBe ¹ mit zwei Varianten vorzulegen: Variante 1: Beibehaltung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten SVB (BernMobil) und ewb mit	In der neoliberalen Euphorie der Jahrtausendwende wurden städtische Kernaufgaben aus der Stadtverwaltung ausgelagert und damit der demokratischen Entscheidungsbezugnis und Kontrolle entzogen. Bei den Stadtbauten Bern (StaBe) haben sich mit dem «Bärenpark-Skandal» bald die Nachteile gezeigt und 2011 hat das Volk mit einem Grundsatzentscheid grossmehrheitlich die Rückführung der StaBe in die Stadtverwaltung

¹ <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen/abstimmungsresultate-seit-2000/resultate-2011-2015/abstimmungen-vom-15-mai-2011/downloads-1/abstimmungs-botschaft-vom-15-mai-2011.pdf/download>

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
		<p>präzisierten und erweiterten selbständigen Befugnissen gemäss vorliegenden revidierten Anstaltsreglementen.</p> <p>Variante 2: Rückführung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten in die Stadtverwaltung analog der erfolgten Rückführung der Stadtbauten Bern (StaBe)². Im Vortrag zur Abstimmungsvorlage sind die Vor- und Nachteile der beiden Varianten aufzuzeigen. Zudem ist aufzuzeigen, welche nichtthoheitlichen Aufgaben von den beiden Anstalten, insbesondere der ewb, ausgeführt werden und ob diese evtl. abgetrennt werden sollten.</p>	<p>beschlossen. Mit diesem Präzedenzfall ist auch erwiesen, dass solchen Rückführungen keine unüberwindlichen juristischen Probleme entgegenstehen. Die Stadt Zürich z.B. hat den Fehler von Auslagerungen nie begangen, die «industriellen Betriebe» mit den Verkehrsbetrieben (VBZ) und dem Elektrizitätswerk Zürich (ewz) wurden als Direktion der Exekutive belassen.³ In der Energie- und Verkehrspolitik der Stadt stehen weitreichende politische Entscheidungen bevor, etwa der Ausbau der Fernwärme, der Bau einer unterirdischen Wärmespeicherung, die Zukunft des Glasfasernetzes und die Linieneinführungen von BernMobil. Es ist problematisch, wenn solche hochpolitischen Entscheidungen in kleinen vom Gemeinderat gewählten Gremien hinter verschlossenen Türen gefällt werden. Mit der Rückführung der beiden Anstalten würde auch der umfangreiche Grundbesitz von ewb und SVB wieder in das unmittelbare Eigentum der Stadt zurückgeführt. Damit müsste die Stadt nicht mehr ihr gehöriges, vor 20 Jahren an eigene Gesellschaften verschriebenes, Land für viel Geld zurückkaufen, so wie beim Gaswerkareal.</p>

² <https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=9767c9656f5e42168e8ef407b053dd8c-332&dVersion=6&dView=Dokument>

³ https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/das_department.html.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Verselbständigung von SVB und ewb hat sich bewährt. Die beiden Unternehmen hätten sich als Teil der Stadtverwaltung nicht in dieser Weise entwickeln können. SVB und ewb folgen den strategischen Zielvorgaben der Stadt, sind aber autonom in der Umsetzung im Tagesgeschäft. Mit der vorliegenden Teilrevision ist eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten aufgrund der bisherigen Erfahrungen vorgesehen. Insbesondere mit der Verankerung der Eignerstrategie wird der Stadt ein neues Führungsinstrument in die Hand gegeben, bei dem auch der Stadtrat und seine dafür zuständige Kommission mitwirken kann (siehe Antrag 6). Zu SVB ist zu erwähnen, dass der Kanton als Besteller des öffentlichen Verkehrs die klare Haltung vertritt, ÖV-Abgeltungen nur an Transportunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit auszurichten. Im Übrigen entspricht die Vorlage dem Auftrag des Stadtrats aus SRB 2018-442 vom 1. November 2018, eine «inhaltlich kohärente Teilrevision» der beiden Anstaltsreglemente «im Sinne der angestrebten Public Corporate Governance» vorzulegen. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 11 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Gemeinderat Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>	Bei Bernmobil handelt es sich um einen grossen ausgelagerten Betrieb, bei dem die demokratische Kontrolle höher zu gewichten ist als privatwirtschaftliche Argumente.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Antrag läuft der Zielsetzung der Teilrevision entgegen. Sie folgt einem klaren zweistufigen Organisationsmodell: Auf der unteren Stufe wählt der Gemeinderat die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen und gibt ihnen einen strategischen Auftrag. Er beaufsichtigt die Verwaltungsräte, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Strategie, wofür ihm die nötigen Disziplinarinstrumente (insbesondere Weisungs- und Abberufungsrecht) gegeben werden. Auf der oberen Stufe beaufsichtigt der Stadtrat den Gemeinderat. Er prüft, ob der Leistungsauftrag erfüllt wird und die strategischen Vorgaben angemessen sind. Er prüft ebenfalls, ob der Gemeinderat seiner Aufgabe nachkommt, die Geschäftstätigkeit der Unternehmen und die Umsetzung der strategischen Vorgaben zu kontrollieren. Der Antrag würde die heute bestehende Asymmetrie zwischen den Elementen der Steuerung, Struktur und Aufsicht aufrechterhalten. Im Zusammenspiel mit den Anträgen zum Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat (Antrag Nr. 5) und zur Genehmigung der Eignerstrategie (Antrag Nr. 6) würde die Asymmetrie sogar verschärft. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
4.	SVP	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): Art. 11 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einem Jahr gewählt . Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	Begründung erfolgt in mündlicher Form.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die jährliche Wahl des Verwaltungsrats würde eine «Hire-and-Fire»-Mentalität mit sich bringen, welche im Widerspruch zur Kultur von Unternehmen des Service Public steht. Die Verwaltungsräte der beiden Anstalten sollen stabil zusammengesetzt sein, damit sie die Unternehmen auch stabil führen können. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
5.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): Art. 11 Verwaltungsrat ⁶ Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. <i>Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung Genehmigung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).</i>	Das Anforderungsprofil des Gesamtverwaltungsrats dient als übergeordnete, längerfristige Orientierung für die Wahl der Verwaltungsrät_innen. Die längerfristigen Entscheidungen sollen auch weiterhin vom Stadtrat gefällt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass er als Wahlbehörde für den Erlass des Anforderungsprofils zuständig sein sollte. So ist gewährleistet, dass flexibel auf sich wandelnde Anforderungen reagiert werden kann. Im Austausch mit der Aufsichtskommission

konnte in Form der vorgesehenen Anhörung der zuständigen Kommission eine angemessene Lösung für diese Frage gefunden werden. Sie erlaubt es dem Stadtrat, auf das Anforderungsprofil Einfluss zu nehmen, ohne die Zuständigkeiten zu vermischen. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellige	Antrag	Begründung
6.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 14a Eignerstrategie</p> <p><i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er unterbreitet die Eignerstrategie und allfällige Änderungen dem Stadtrat zur Kenntnis-Genehmigung. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i></p>	<p>Mit der Eignerstrategie setzt die Stadt den Rahmen für die politische Zielsetzung der kommenden acht Jahre. Bei diesen wichtigen politischen Richtungsangaben soll der Stadtrat mitentscheiden können.</p>

Stellungnahme des Gemeinderats

Gemäss dem zweistufigen Organisationsmodell der Public Corporate Governance, welches der Teilrevision der beiden Anstaltsreglemente zugrunde liegt, steuert der Stadtrat die Unternehmen auf der Grundlage des reglementarischen Leistungsauftrags (SVB-Reglement Artikel 4-10; ewb-Reglement Artikel 3-13). Der Gemeinderat ist seinerseits für die mittelfristige Steuerung durch die Eignerstrategie zuständig. Die zuständige Kommission des Stadtrats kann über die vorgesehene Anhörung auf die Eignerstrategie Einfluss nehmen, bevor sie vom Gemeinderat erlassen wird. Somit werden die Zuständigkeiten gemäss dem Organisationsmodell der Public Corporate Governance eingehalten. Zusätzlich kann der Stadtrat anlässlich der Kenntnisnahme Planungserklärungen zur Eignerstrategie abgeben. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	GFL/EVP	<p>Eventualantrag zu Antrag Nr. 4:</p> <p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 14a Eignerstrategie <i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadtträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (und allfällige Änderungen) dem Stadtrat zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i></p>	<p>Aus heutiger Sicht scheint es «klar», dass die Eignerstrategie im Stadtrat wie ein Bericht des Gemeinderates behandelt wird. Allerdings ist das so nirgend festgehalten.</p> <p>Die beiden Einfügungen analog Art. 70 Abs. 3 GRSS garantieren in diesem Fall auch bei Unklarheiten, nach Revisionen z.B. am Art. 70 oder anderen relevanten Normen, dass das Parlament diese Mindest-Mitsprache hat, seine Miss- oder Gefallen ausdrücken kann und mittels Planungserklärungen in einen minimalen Dialog mit dem Gemeinderat treten kann.</p>

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Eventualantrag ist aus Sicht des Gemeinderats unnötig. Es ist unbestritten, dass auch Änderungen der Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Vortrag zu Artikel 14a) und dass der Stadtrat anlässlich der Kenntnisnahme der Eignerstrategie die Möglichkeit hat, Planungserklärungen abzugeben. Eine ausdrückliche Erklärung kann zuhanden der Materialien abgegeben werden. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Sofern dennoch eine Verdeutlichung im Wortlaut des Reglements vorgenommen werden soll, beantragt der Gemeinderat folgende Formulierung:

Eventualantrag Gemeinderat

Art. 14a Eignerstrategie

Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadtträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eig-

nerstrategie (**und allfällige Änderungen**) dem Stadtrat **in einem Bericht** zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an.

Mit dieser Formulierung ist auf Reglementsebene klargestellt, dass die Eignerstrategie dem Stadtrat in Berichtsform zur Kenntnis gebracht wird. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass für den von den Antragstellenden erwähnten Fall, wonach Artikel 70 Absatz 3 GRSR künftig eine Änderung erfahren sollte, der Umgang mit Berichten des Gemeinderats einheitlich gehandhabt wird.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
8.	GLP/JGLP	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): Art. 15 Aufsicht <i>^{1bis} Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</i>	Wie der Gemeinderat im Vortrag schreibt, ist es sinnvoll, dass das Beteiligungsmanagement von einer unabhängigeren Direktion als von der Fachdirektion wahrgenommen wird (vgl. Vortrag des Gemeinderats zu den Anstaltsreglementen, S. 7). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Informationen aus dem ausgelagerten Unternehmen nicht nur via Fachdirektion zum Gemeinderat fliessen, sondern noch über einen weiteren unabhängigeren Kanal. Der weitere Informationsfluss soll möglichen strukturbedingten Interessenkonflikten entgegenwirken. Dies ist vor allem für die Décharge-Erteilung wesentlich.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet den Antrag als überflüssig und sachfremd. Er greift in die interne Kompetenzordnung der Exekutive ein, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. In der Sache sind diese Aufgaben bereits heute der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik zugeordnet. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragst- lende	Antrag	Begründung
9.	AK	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): Art. 15 Aufsicht ³ <i>Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt. Die zuständige stadträtliche Kommission wird über diese Weisungen in Kenntnis gesetzt.</i>	Eine Oberaufsicht kann nur ausgeübt werden, wenn die nötigen Informationen dazu vorhanden sind. Diese Informationen sollen nicht nur vorhanden sein, wenn die AK diese einfordert, sondern bereits reglementarisch vorgesehen sein.

Stellungnahme des Gemeinderats

Es ist aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, dass die zuständige Kommission des Stadtrats als Organ der Oberaufsicht informiert wird, wenn zu diesem Aufsichtsinstrument gegriffen werden muss. **Der Gemeinderat beantragt, dem Antrag zuzustimmen.**

Nr.	Antragst- lende	Antrag	Begründung
10.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): Art. 15 Aufsicht ⁴ <i>Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. Der Gemeinderat definiert die Gründe in einer Verordnung.</i>	Sowohl zur Information der Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen als auch für den Fall einer tatsächlichen Abwahl muss im Vorhinein klar sein, unter welchen Umständen der Gemeinderat zu diesem Schritt berechtigt ist.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Antrag würde den Handlungsspielraum des Gemeinderats angesichts einer ausserordentlichen Situation erheblich einschränken. Die Gründe für eine Abberufung könnten nur sehr vage beschrieben werden, weil kaum voraussehbar ist, welche Pflichtverletzung so gravierend ist, dass sie letztlich diesen Schritt rechtfertigt. Es ist im Übrigen bezeichnend, dass das Obligationenrecht der Aktionärsversammlung die Möglichkeit einräumt, jederzeit den Verwaltungsrat abzurufen. Das Vorliegen von wichtigen Gründen ist dabei nicht erforderlich. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
11.	AK	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</p> <p><i>⁴ Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</i></p>	Der Stadtrat kann die Oberaufsicht nur wahrnehmen, wenn er dafür die nötigen Informationen hat.

Stellungnahme des Gemeinderats

Wie der Gemeinderat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 dem Stadtrat mitgeteilt hat, **stimmt er dem Antrag der Aufsichtskommission zu** (vgl. auch die nachfolgende Stellungnahme zu Antrag 12).

Nr.	Antragstел- lende	Antrag	Begründung
12.	GR	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</p> <p><i>³ Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</i></p>	

Stellungnahme des Gemeinderats

In Artikel 15a Ziffer 3 wird die Berichterstattung des Gemeinderats an den Stadtrat geregelt. Um eine kohärente Umsetzung des Antrags 11 der Aufsichtskommission zu gewährleisten, hat der Gemeinderat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, unter

Ziffer 4 sei analog die Umsetzung der Eignerstrategie als Gegenstand der Berichterstattung aufzuführen. Der Gemeinderat beantragt weiter, es sei zu präzisieren, dass diese Berichterstattung «unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses» erfolgt. Damit wird ein kohärenter Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan und dem Stadtrat als Oberaufsicht gewährleistet.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
13.	Zora Schneider, PdA	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):</p> <p>Art. 21 Fahrpreise/Tarife Soweit die Fahrpreise oder Tarife der SVB nicht Kraft übergeordneten Rechts durch andere Instanzen festgelegt werden, sind diese durch den Verwaltungsrat so festzusetzen, dass die Einnahmen insgesamt die nicht durch Subventionen abgegoltene Aufwendungen für das Leistungsangebot des durch den Kanton mitfinanzierten öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs abdecken. Dabei ist sicherzustellen, dass der öffentliche, nicht touristische Verkehr in der Stadt Bern für alle Benutzerinnen und Benutzer kostenlos ist.</p>	Begründung erfolgt in mündlicher Form.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Antrag für einen kostenlosen Transport von BERNMOBIL ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zur Verbesserung der Public Corporate Governance sachfremd. Der Gemeinderat erachtet massvolle und gezielte Verbilligungsmassnahmen für den ÖV als wirkungsvolles Instrument, um die Nutzung bei bestimmten Zielgruppen zu fördern, soweit dies für die Stadt finanzpolitisch tragbar ist. Anlässlich der Prüfung der Motion Schneider (PdA): Für den aktiven Klimaschutz – freie Fahrt für alle! ist der Gemeinderat in einer Gesamtabwägung zum Schluss gekommen, dass die Einführung eines Gratis-ÖV zwar positive Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten der städtischen Bevölkerung hätte. Gleichzeitig würde es sich dabei aber um eine sehr teure Massnahme mit hohen Streuverlusten handeln, welche zudem aller Voraussicht nach einen hohen zusätzlichen Ausbaubedarf von Angebot und Infrastruktur nach sich ziehen würde. Sie wäre bzw. ist in dieser Form für die Stadt nicht finanzierbar. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragst- lende	Antrag	Begründung
14.	SP/JUSO	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):</p> <p>Art. 2 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadt Bern überträgt ewb das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Soweit Grundstücke, die von der Stadt Bern auf ewb übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräußert werden sollen, verfügt die Stadt Bern über ein Vorkaufsrecht.</p> <p>³ Der Kaufpreis bestimmt sich nach den Anlagekostenlimiten des Bundesamts für Wohnungswesen für die Ausrichtung von Bundeshilfen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842).</p> <p>4. Die Einräumung eines Baurechts oder der Verkauf einer Immobiliengesellschaft kommt dem Vorkaufsfall gemäss Absatz 2 gleich.</p>	<p>Der ewb wurden entschädigungslos Grundstücke aus dem Verwaltungs- und Finanzvermögen zum Eigentum übertragen. Der Stadt Bern wurde bei einer Nichtverwendung durch die ewb nicht der entschädigungslose Heimfall sondern nur ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt. Dieses ist als unlimitiertes Vorkaufsrecht ausgestaltet. Beim unlimitierten Vorkaufsrecht kann der Vorkaufsberechtigte das Objekt nur zu den Bedingungen erwerben, die der Vorkaufsverpflichtete mit dem Drittkäufer vereinbart hat. Dies führt dazu, dass bei Eintritt eines Vorkaufsfalls die Stadt aufgrund der Höhe des Kaufpreises nicht eintreten kann. Entsprechend ist neu ein limitiertes Vorkaufsrecht vorzusehen. Die Höhe des Kaufpreises bemisst sich dabei nach den Anlagekostenrichtlinien des Bundesamts für Wohnungswesen. Diese erlauben es den Anteil an den Erstellungskosten für den Bodenanteil für Wohnbauten festzulegen.</p> <p>Durch einen Baurechtsvertrag bleibt die Vorkaufsbelastete ewb zwar formelle Eigentümerin des Grundstücks, es würden jedoch fast alle wesentlichen Befugnisse der Eigentümerin für eine lange Dauer an den Inhaber des selbständigen und dauernden Baurechts übertragen. Entsprechend ist die Einräumung eines Baurechts dem Verkauf gleichzustellen. Ebenso löst der teil-</p>

Nr.	Antragstel- lende	Antrag	Begründung
			weise oder ganze Verkauf ei- ner Immobiliengesellschaft den Vorkaufsfall aus.

Der Antrag wurde anlässlich der Sitzung des Stadtrats vom 27. Februar 2020 zurückge-
zogen. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

Nr.	Antragstel- lende	Antrag	Begründung
15.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 14 Zusammensetzung ² Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Den- ken vertraut sein. <i>Der Ge- meinderat erlässt nach Anhö- rung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Die- ses muss von der zuständi- gen stadträtlichen Kommis- sion genehmigt werden.</i>	Das Anforderungsprofil des Gesamtverwaltungsrats dient als übergeordnete, längerfris- tige Orientierung für die Wahl der Verwaltungsrät_innen. Die längerfristigen Entscheide sol- len auch weiterhin vom Stadt- rat gefällt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass er als Wahlbehörde für den Erlass des An-
forderungsprofils zuständig sein sollte. So ist gewährleistet, dass flexibel auf sich wan-
delnde Anforderungen reagiert werden kann. Im Austausch mit der Aufsichtskommission
konnte mit der vorgesehenen Anhörung der zuständigen Kommission eine angemesse-
ne Lösung für diese Frage gefunden werden. Sie erlaubt es dem Stadtrat, auf das An-
forderungsprofil Einfluss zu nehmen, ohne die Zuständigkeiten zu vermischen. **Der Ge-
meinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
16.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):</p> <p>Art. 15 Wahl und Amtsdauer Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren</i> gewählt und können von ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden.</p> <p>Der Gemeinderat definiert diese in einer Verordnung. Der <i>Gemeinderat Stadtrat</i> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>	<p>Wahl des Verwaltungsrates: Bei ewb handelt es sich um einen grossen ausgelagerten Betrieb, bei dem die demokratische Kontrolle höher zu gewichten ist als privatwirtschaftliche Argumente. Deshalb soll auch in Zukunft der Stadtrat für die Wahl der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte zuständig sein.</p> <p>Gründe für eine Abberufung: Sowohl zur Information der Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen als auch für den Fall einer tatsächlichen Abwahl muss im Vorhinein klar sein, unter welchen Umständen der Gemeinderat zu diesem Schritt berechtigt ist.</p>

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Antrag hinsichtlich Beibehaltung des Stadtrats als Wahlbehörde läuft der Zielsetzung der Teilrevision entgegen. Sie folgt einem klaren zweistufigen Organisationsmodell: Auf der unteren Stufe wählt der Gemeinderat die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen und gibt ihnen einen strategischen Auftrag. Er beaufsichtigt die Verwaltungsräte, insbesondere die Umsetzung der Strategie, wofür ihm die nötigen Disziplinarinstrumente (insbesondere Weisungs- und Abberufungsrecht) gegeben werden. Auf der oberen Stufe beaufsichtigt der Stadtrat den Gemeinderat. Er prüft, ob der Leistungsauftrag erfüllt wird und die strategischen Vorgaben angemessen sind. Er prüft ebenfalls, ob der Gemeinderat seiner Aufgabe nachkommt, die Geschäftstätigkeit der Unternehmen und die Umsetzung der strategischen Vorgaben zu kontrollieren. Der Antrag würde die heute bestehende Asymmetrie zwischen den Elementen der Steuerung, Struktur und Aufsicht aufrechterhalten. Im Zusammenspiel mit den Anträgen zum Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat (Antrag 15) und zur Genehmigung der Eignerstrategie (Antrag 20) würde die Asymmetrie sogar verschärft.

Mit dem Antrag hinsichtlich der Regelung der Abberufungsgründe in einer Verordnung würde der Handlungsspielraum des Gemeinderats angesichts einer ausserordentlichen Situation erheblich eingeschränkt. Die Gründe für eine Abberufung könnten nur sehr vage beschrieben werden, weil kaum voraussehbar ist, welche Pflichtverletzung so wichtig und schwerwiegend ist, dass sie letztlich diesen schwerwiegenden Schritt rechtfertigt. Es ist im Übrigen bezeichnend, dass das Obligationenrecht der Aktionärsversammlung die Möglichkeit einräumt, jederzeit den Verwaltungsrat abberufen zu können. Das

Vorliegen von wichtigen Gründen ist nicht erforderlich. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
17.	SVP	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 15 Wahl und Amtsdauer Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einem Jahr</i> gewählt und können von ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden. Der <i>Gemeinderat</i> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	Begründung erfolgt in mündlicher Form.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die jährliche Wahl des Verwaltungsrats würde eine «Hire-and-Fire»-Mentalität mit sich bringen, welche im Widerspruch zur Kultur von Unternehmen des Service Public steht. Die Verwaltungsräte der beiden Anstalten sollen stabil zusammengesetzt sein, damit sie die Unternehmen auch stabil führen können. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
18.	AK	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat ³ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er <i>kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt. Er setzt die zuständige stadträtliche Kommission über diese Weisungen in Kenntnis.</i>	Eine Oberaufsicht kann nur ausgeübt werden, wenn die nötigen Informationen dazu vorhanden sind. Diese Informationen sollen nicht nur vorhanden sein, wenn die AK diese einfordert, sondern bereits reglementarisch vorgesehen sein.

Stellungnahme des Gemeinderats

Es ist aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, dass die zuständige Kommission des Stadtrats als Organ der Oberaufsicht informiert wird, wenn zu diesem Aufsichtsinstrument gegriffen werden muss. **Der Gemeinderat beantragt, dem Antrag zuzustimmen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
19.	GR	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat <i>⁸ Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</i>	

Stellungnahme des Gemeinderats

In Artikel 25 Ziffer 8 des ewb-Reglements wird die Berichterstattung des Gemeinderats an den Stadtrat geregelt. Um eine kohärente Umsetzung des Antrags 23 der Aufsichtskommission zu gewährleisten, hat der Gemeinderat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, unter Ziffer 8 sei analog die Umsetzung der Eignerstrategie als Gegenstand der Berichterstattung aufzuführen. Der Gemeinderat beantragt weiter, es sei zu präzisieren, dass diese Berichterstattung «unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses» erfolgt. Damit wird ein kohärenter Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan und dem Stadtrat als Oberaufsicht gewährleistet.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
20.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat <i>¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er unterbreitet die Eignerstrategie und allfällige Änderungen dem Stadtrat zur Kenntnis Genehmigung. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i>	Mit der Eignerstrategie setzt die Stadt den Rahmen für die politische Zielsetzung der kommenden vier Jahre. Bei diesen wichtigen politischen Richtungsangaben soll der Stadtrat mitentscheiden können.

Stellungnahme des Gemeinderats

Gemäss dem zweistufigen Organisationsmodell der Public Corporate Governance, welches der Teilrevision der beiden Anstaltsreglemente zugrunde liegt, steuert der Stadtrat die Unternehmen auf der Grundlage des reglementarischen Leistungsauftrags (ewb-Reglement Artikel 3-13). Der Gemeinderat ist demgegenüber für die mittelfristige Steuerung durch die Eignerstrategie zuständig. Die zuständige Kommission des Stadtrats kann über die vorgesehene Anhörung auf die Eignerstrategie Einfluss nehmen, bevor sie vom Gemeinderat erlassen wird. Somit werden die Zuständigkeiten gemäss dem Organisationsmodell der Public Corporate Governance eingehalten. Zusätzlich kann der Stadtrat anlässlich der Kenntnisnahme Planungserklärungen zur Eignerstrategie abgeben. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
21.	GFL/EVP	<p>Eventualantrag zu Antrag Nr. 18:</p> <p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat <i>¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (und allfällige Änderungen) dem Stadtrat zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i></p>	<p>Aus heutiger Sicht scheint es «klar», dass die Eignerstrategie im Stadtrat wie ein Bericht des Gemeinderates behandelt wird. Allerdings ist das so nirgend festgehalten. Die beiden Einfügungen analog Art. 70 Abs. 3 GR SR garantieren in diesem Fall auch bei Unklarheiten, nach Revisionen z.B. am Art. 70 oder anderen relevanten Normen, dass das Parlament diese Mindest-Mitsprache hat, seine Miss- oder Gefallen ausdrücken kann und mittels Planungserklärungen in einen minimalen Dialog mit dem Gemeinderat treten kann.</p>

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Eventualantrag ist aus Sicht des Gemeinderats unnötig. Es ist unbestritten, dass auch Änderungen der Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Vortrag zu Artikel 25) und dass der Stadtrat an-

lässlich der Kenntnisnahme der Eignerstrategie die Möglichkeit hat, Planungserklärungen abzugeben. Eine ausdrückliche Erklärung kann zuhänden der Materialien abgegeben werden. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

Sofern dennoch eine Verdeutlichung im Wortlaut des Reglements vorgenommen werden soll, beantragt der Gemeinderat folgende Formulierung:

Eventualantrag Gemeinderat

Art. 25 Gemeinderat

*¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (**und allfällige Änderungen**) dem Stadtrat **in einem Bericht** zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

Mit dieser Formulierung ist auf Reglementsebene klargestellt, dass die Eignerstrategie dem Stadtrat in Berichtsform zur Kenntnis gebracht wird. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass für den von den Antragstellenden erwähnten Fall, wonach Artikel 70 Absatz 3 GRSS künftig eine Änderung erfahren sollte, der Umgang mit Berichten des Gemeinderats einheitlich gehandhabt wird.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
22.	GLP/JGLP	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat 4^{bis} Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.	Wie der Gemeinderat im Vortrag schreibt, ist es sinnvoll, dass das Beteiligungsmanagement von einer unabhängigeren Direktion als von der Fachdirektion wahrgenommen wird (vgl. Vortrag des Gemeinderats zu den Anstaltsreglementen, S. 7). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Informationen aus dem ausgelagerten Unternehmen nicht nur via Fachdirektion zum Gemeinderat fließen, sondern noch über einen weiteren unabhängigeren Kanal. Der weitere Informationsfluss soll möglichen strukturbedingten Interessenkonflikten entgegenwirken. Dies ist vor allem für die Décharge-Erteilung wesentlich.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet den Antrag als überflüssig und sachfremd. Er greift in die interne Kompetenzordnung der Exekutive ein, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. In der Sache sind diese Aufgaben bereits heute der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik zugeordnet. **Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.**

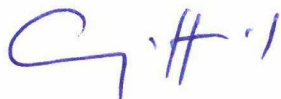
Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
23.	AK	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 27 Stadträtliche Kommission <i>2 Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</i>	Der Stadtrat kann die Oberaufsicht nur wahrnehmen, wenn er dafür die nötigen Informationen hat.

Stellungnahme des Gemeinderats

Wie der Gemeinderat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 dem Stadtrat mitgeteilt hat, **stimmt er dem Antrag der Aufsichtskommission zu** (vgl. auch die vorstehende Stellungnahme zu Antrag 19).

Der Gemeinderat dankt der Aufsichtskommission und dem Stadtrat für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme und ersucht sie, die Teilrevision der Anstaltsreglemente SVB und ewb entsprechend seiner Anträge zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber